

COVID 19-Schutzkonzept der BOE

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 weitere Änderungen der COVID-19-Verordnung beschlossen. Die Genossenschaft Ballsporthalle Oberemmental ist Betreiberin der Sportanlage BOE und definiert nachstehende Präzisierungen für den Betrieb der BOE. Die Aussagen basieren auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Schutzkonzeptes ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Die BOE setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzer.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der BOE erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der BOE ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen. Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben führt zu einer Verwarnung. Bei wiederholtem Vorkommen wird der Vorstand der BOE informiert, welcher darauffolgend Auflagen an den betreffenden Verein stellen kann.

Kommunikation

Der Vorstand der BOE informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Webseite der BOE sowie den sozialen Medien informiert.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung

Für den Trainingsbetrieb sind gemäss BASPO / swissolympic Konzept folgende Personenzahlbeschränkungen einzuhalten:

- Pro Person müssen 10m² Trainingsfläche gerechnet werden:
- Kleinfeld (24*14 m) = 336 m². Es sind max. 33 Personen auf dem Spielfeld zugelassen.
- Grossfeld (40*20 m) = 800 m². Es sind max. 80 Personen auf dem Spielfeld zugelassen

Für den Wettkampfbetrieb gilt BASPO / swissolympic Konzept

- A: Distanz einhalten bei den Zuschauern und max. 300 Personen in der Halle (Teams, Helfer und Zuschauer zusammen)
- B: Wenn Distanz nicht eingehalten werden kann => Präsenzliste mit Vorname / Name / Telefonnummer führen und diese 14 Tage aufbewahren

Trainingsbetrieb

- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

Wettkampfbetrieb

- Ab dem 6. Juni ist der Wettkampfbetrieb bis 300 Personen zulässig.
- Jeder Mieter/Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängige Fläche. Die BOE beschriftet die nutzbaren Sitzflächen.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden. Der veranstaltende Verein muss während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleisten. Dies kann durch die Erfassung von Name, Vorname, Telefonnummer sichergestellt werden.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Um eine bestmögliche Belüftung von Garderoben und Duschen sicherzustellen, sind die Türen offen zu lassen. Wertgegenstände dürfen nicht in den Garderoben belassen werden.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Gastronomie

Das Bistro kann betrieben werden. Um den Schutz sicherzustellen stellt die BOE entsprechende Schutzwände zur Verfügung.